



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 22. September 2016	Nr. 36
------	---	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, die Änderung der Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen und Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik, die Änderung der Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten und die Änderung der Verordnung zum Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Saarland. Vom 12. September 2016 . . . . .	856
Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“. Vom 12. September 2016 . . . . .	858
Richtlinie des Ministeriums für Inneres und Sport zur Förderung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Förderrichtlinie Kommunalinvestitionsförderungsgesetz — FRI-KInvFG) . . . . .	860

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Saarbrücken, Frau Catherine Marie Nicole Robinet. Vom 6. September 2016 . . . . .	862
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg, Frau Mercedes Altagracia Brito Veras. Vom 6. September 2016 . . . . .	863
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Hamburg, Frau Martine Gram Barbry. Vom 6. September 2016 . . . . .	863
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Frankfurt am Main, Frau Maria Zissi. Vom 6. September 2016 . . . . .	863
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. . . . .	863

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 259 Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, die Änderung der Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen und Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik, die Änderung der Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten und die Änderung der Verordnung zum Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Saarland

Vom 12. September 2016

Auf Grund

- des § 54 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),
- des § 23 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),
- des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 967),
- des § 15 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),
- des § 7 Absatz 2, des § 8 Absatz 2 und des § 11 Absatz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz) vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2987)

verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

#### Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz

##### „§ 1

(1) Zuständige Behörde nach den §§ 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 6 Satz 1 und 2 und Absatz 7 Satz 2 und 4, 17 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2, 25 Absatz 4 Satz 2, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2, 30 Ab-

satz 1 Satz 1, 31 Satz 1 und 34 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes ist die Ortpolizeibehörde.

(2) Zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes ist die Ortpolizeibehörde, solange nicht die Kreispolizeibehörde oder das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als Landespolizeibehörde die Zuständigkeit an sich ziehen, weil die der Allgemeinheit drohenden Gefahren überörtliche Maßnahmen erfordern.

(3) Zuständige Behörden nach § 43 Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes sind die Ortpolizeibehörden und das Landesamt für Verbraucherschutz.

##### § 2

(1) Zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

(2) Zuständige oberste Landesbehörden nach § 40 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

(3) Zuständige Behörde nach den §§ 16 Absatz 3, 27 Absatz 2 Satz 1, 44, 45 Absatz 3 und 4, 47 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, 49 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3, 50 Satz 1, 51 Satz 1 und 2, 53 Absatz 2, 56 Absatz 4, Absatz 5, Absatz 11 Satz 1 und 3 und Absatz 12, 57 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3 und 58 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

(4) Zuständige Landesbehörde nach den §§ 11 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 12 Satz 1, 13 Absatz 3 und 60 Absatz 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Meldungen nach § 11 Absatz 1, 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes haben gleichzeitig an die Staatliche Medizinaluntersuchungsstelle am Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg zu erfolgen.

(5) Zuständige Stellen nach § 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes sind das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, das Ministerium für Bildung und Kultur, das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken.

(6) Zuständige Länderbehörden nach § 4 Absatz 1 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes sind das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

##### § 3

(1) Zuständige Behörde nach §§ 11 Absatz 4 Satz 1, 34 Absatz 9 und 41 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes ist das Gesundheitsamt.

(2) Zuständiges Gesundheitsamt nach § 70 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist das für den Aufenthalt der betroffenen Person örtlich zuständige Gesundheitsamt.

#### § 4

Zuständige Stellen nach § 4 Absatz 1 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes sind die Gesundheitsämter und die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden.

#### § 5

Zuständige Gebietskörperschaften nach § 30 Absatz 7 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sind die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken.

#### § 6

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1 Nr. 22 und 23 des Infektionsschutzgesetzes ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Gleiches gilt nach § 73 Absatz 1 Nr. 24 Infektionsschutzgesetz für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach einer Rechtsverordnung nach § 53 Absatz 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes.“

### Artikel 2

#### **Änderung der Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen**

Die Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 28. März 2012 (Amtsbl. I S. 103), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 wird die Zahl „2016“ durch die Zahl „2019“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Der Beratungsumfang muss das Behandlungsspektrum der Einrichtung und das Risikoprofil der dort zu behandelnden Patientinnen und Patienten berücksichtigen und ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 gewährleistet ist.“
3. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „oder über eine gleichwertige Befähigung verfügt“ durch die Wörter „oder über eine vergleichbare berufliche Ausbildung verfügt“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 3 werden im Satz 1 nach der Angabe „Nummer 1“ die Zahl „2“ und ein Komma eingefügt.
5. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Aufzeichnung und Bewertung von nosokomialen Infektionen, von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen

nach § 23 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes hat nach den Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes und von Art und Umfang des Antibiotikaverbrauchs nach den Empfehlungen der Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie (ART) nach § 23 Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Als Nummer 1 wird eingefügt:

„1. entgegen § 2 Absatz 1 die betrieblich-organisatorischen oder die baulich-funktionellen Voraussetzungen für die Einhaltung der Grundsätze der Hygiene nicht sicherstellt oder nicht für die hygienischen Maßnahmen sorgt.“

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

### Artikel 3

#### **Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Präimplantationsdiagnostikverordnung**

Einziges Paragraph

Zuständige Behörde für die Erteilung der Zulassung von Zentren für die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 der Präimplantationsdiagnostikverordnung vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 323) ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

### Artikel 4

#### **Änderung der Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten**

§ 3 der Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten vom 9. August 2011 (Amtsbl. I S. 276) wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

### Artikel 5

#### **Änderung der Verordnung zum Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Saarland**

Die Verordnung zum Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Saarland (Saarländische Behindertengleichstellungsverordnung) vom 19. September 2006 (Amtsbl. S. 1698), geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 1420), wird wie folgt geändert:

In § 18 wird Satz 2 gestrichen.

**Artikel 6****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. September 2001 (Amtsbl. S.1810), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174), außer Kraft.

Saarbrücken, den 12. September 2016

**Die Regierung des Saarlandes:****Die Ministerpräsidentin**

Kramp-Karrenbauer

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Verkehr**

Rehlinger

**Der Minister für Finanzen und Europa**

Toscani

**Der Minister für Inneres und Sport**

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Bachmann

**Der Minister der Justiz****Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

**Der Minister für Bildung und Kultur**

Commerçon

260

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Saarschleife und Leukbachtal“**

Vom 12. September 2016

Auf Grund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

**§ 1****Änderung der Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Saarschleife und Leukbachtal“**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“ vom 1. Dezember 1966 (Amtsbl. S. 153) wird dahingehend geändert, dass in der Gemarkung Besseringen, Flur 2, die Flurstücke

— 920/2, 1236/921, 922/1, 924/1, 926/1, 1604/930, 1605/930, 1569/932, 939, 940, 1139/941, 1034/945, 947/1 958/1, 959/1, 964/1, 966, 967, 968/1, 875/2, 869/2, 890/2, 1919/893, 895, 1377/896, 1222/898, 1571/901, 1290/904, 906/1, 1511/907, 1901/634, 1902/634, 1903/634, 1904/634, 1905/634, 634/3, 634/18 vollständig und

— 633/33, 634/17 teilweise

nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind.

**§ 2****Beschreibung der ausgegliederten Fläche**

Die ausgegliederte Fläche umfasst ca. 8,5 ha und liegt südlich des Mettlacher Gewerbegebietes „Auf der Haardt“ zwischen den Ortslagen Mettlach und Merzig-Besseringen an der Ortsumgehung Besseringen. Die ausgegliederte Fläche ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

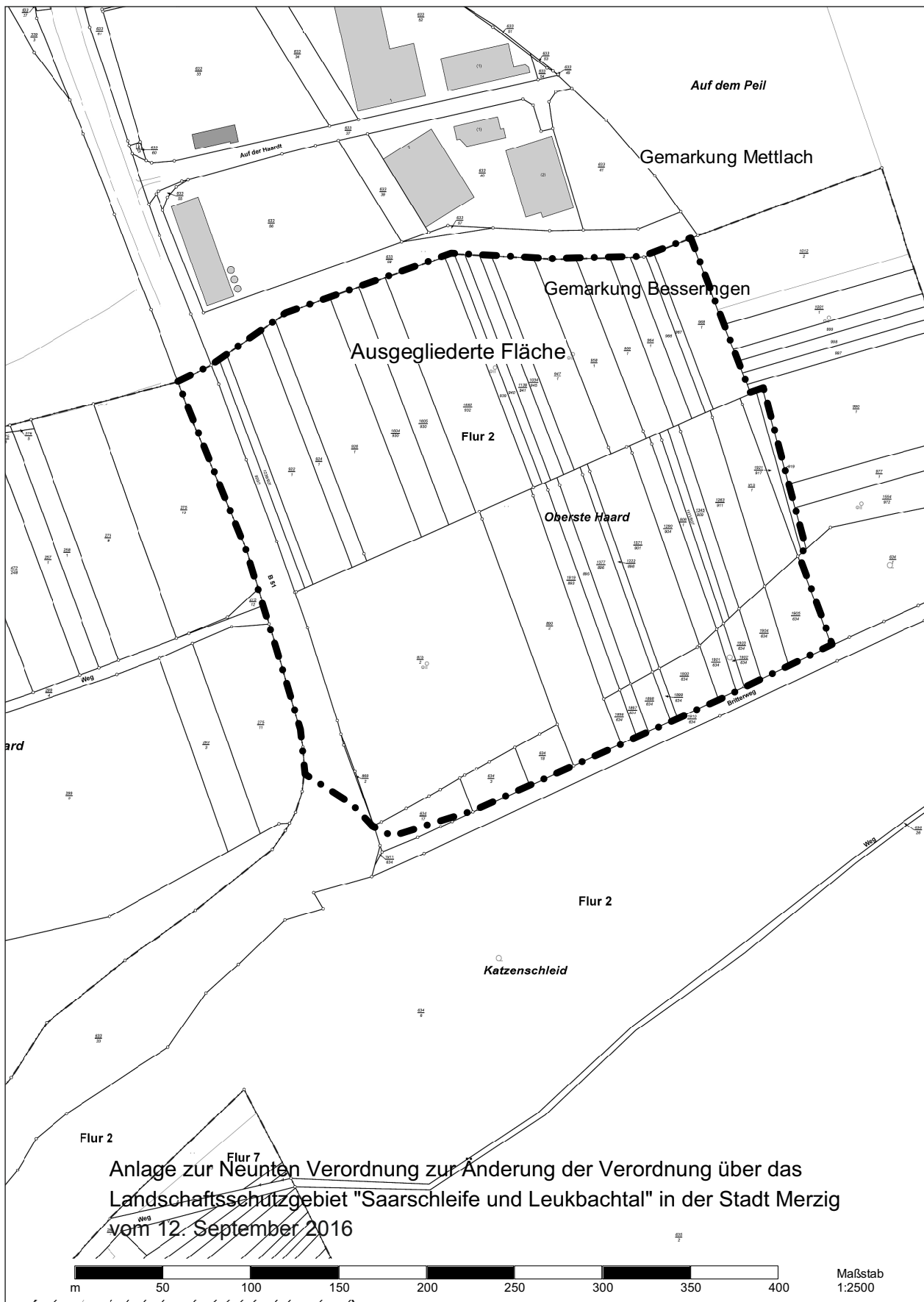
**§ 3****Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 12. September 2016

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost



## Richtlinien

262

### Richtlinie

#### **des Ministeriums für Inneres und Sport zur Förderung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Förderrichtlinie Kommunal- investitionsförderungsgesetz — FRI-KInvFG)**

### 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände.

Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß Art. 104b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes nach den Maßgaben des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen vom 24. Juni 2015 (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG, BGBl. I. S. 974).

Auf der Grundlage der dazu zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes fördert das Land Investitionen finanzschwacher Kommunen.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen im kommunalen Bereich in den beiden Schwerpunkten Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur.

Im Bereich Infrastruktur sind förderfähig:

- Krankenhäuser,
- Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
- Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung,
- Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- Energetische Sanierungen sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- Luftreinhaltung.

Einrichtungen außerhalb der Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden.

Zur Bestimmung der „ländlichen Gebiete“ ist der Saarländische Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL 2014-2020) des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz heranzuziehen.

Im Bereich Bildung sind förderfähig:

- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Die Investitionen sollen so ausgewählt werden, dass eine Reduzierung der Kreditaufnahme zu erwarten ist bzw. eine Konzentration auf Pflichteinrichtungen oder auf Folgekosten senkende Maßnahmen erfolgt. Zur Auswahl sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden.

### 3. Ziele und Indikatoren

Ziel ist die Unterstützung finanzschwacher Kommunen bei Vorhaben in den Bereichen der kommunalen Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur unter Berücksichtigung demografischer Veränderungen (vgl. § 4 Abs. 3 KInvFG) zur nachhaltigen Verbesserung der finanziellen Haushaltssituation.

Gem. Ziff. 9.2 der VV-P-GK zu § 44 LHO sind die nach dem Saarländischen Fördermitteldatenbankgesetz notwendigen Maßnahmen zu treffen.

### 4. Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände, die das Kriterium der Finanzschwäche erfüllen (gem. abgestimmtem Modell), sowie deren Unternehmen im Sinne des § 110 KSVG mit ausschließlich kommunaler Beteiligung.
- 4.2 Eine finanzschwache Kommune kann die Zuwendung an einen Dritten weiterreichen, soweit dieser an Stelle der Kommune kommunale Aufgaben im Sinne der Nr. 2 erfüllt und sich gegenüber der Kommune zur Durchführung der Investitionsmaßnahmen durch schriftliche Vereinbarung verpflichtet hat. Der Dritte unterwirft sich im gesamten Verfahren den Vorschriften, die für die Kommunen gelten. Ein Rechtsanspruch eines Dritten auf Antragstellung durch die Kommune besteht nicht. Vorhaben, die im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit mit einem Privaten durchgeführt werden sollen (Öffentlich Private Partnerschaft), sind nicht gestattet.

### 5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Es gelten die Bestimmungen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und der dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsord-

nung (VV-LHO), soweit im Folgenden von letzterer keine Abweichungen festgelegt sind.

- 5.2 Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 KInvFG).

Vor dem 1. Juli 2015 begonnene aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 KInvFG).

Insoweit ist hiermit die Ausnahme von Nr. 1.2 Buchstabe c) VV-P-GK (so genannter „vorzeitiger Maßnahmebeginn“) allgemein genehmigt.

Im Jahr 2021 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden (§ 5 Abs. 1 Satz 3 KInvFG).

- 5.3 Mit der Zuwendung geförderte Gebäude/Gebäudebestandteile sind für eine Zeit von 20 Jahren dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung kann vor Fristablauf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde erfolgen.
- 5.4 Zur Beschleunigung des Verfahrens wird ausgeschlossen, dass Zuwendungen für dasselbe Vorhaben von mehreren Stellen des Landes bewilligt werden (vgl. Nr. 1.4 VV-P-GK).

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Förderung erfolgt in Form von Zuwendungen im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung.
- 6.2 Das Gesamtinvestitionsvolumen der einzelnen Kommunen orientiert sich an der Finanzschwäche und wird mit 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

### 6.3 Bemessungsgrundlage

- 6.3.1 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für das geförderte Investitionsvorhaben. Bei allen geförderten Investitionsmaßnahmen ist die Anlage 6 der VV zu § 44 LHO Grundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Diese Festlegungen gelten sinngemäß entsprechend auch für Nicht-Hochbauvorhaben.

- 6.3.2 Die Baunebenkosten (Kostengruppe 700 nach DIN 276) werden bei Hochbaumaßnahmen bis max. 20 v. H. und bei sonstigen Baumaßnahmen bis max. 15 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Baukosten (ohne Kostengruppe 700) gefördert. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die fachlich zuständige technische staat-

liche Verwaltung gemäß Nr. 6 VV-P-GK (siehe auch ZBau) zu beteiligen ist.

- 6.3.3 Ausgenommen von Nummern 6.3.1 und 6.3.2 sind Kosten der Bestandserfassung, Gebühren, Nutzungsentgelte, Inserate, Versicherungen, Beweissicherungen und Gutachten (vgl. Nr. 1.6 BNBest-Bau) sowie die in Anlage 6 VV zu § 44 LHO aufgeführten nicht zuwendungsfähigen Kostengruppen.

Ebenfalls nicht gefördert werden die Kosten der Kostengruppe 600 nach DIN 276 sowie Sach- und Personalleistungen des Antragstellers bzw. Maßnahmenträgers.

## 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P-GK gilt folgende Regelung: Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Sofern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Mittelanforderung erfolgt, wird auf die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises verzichtet.
- 7.2 Die Bewilligungsbehörde kann Stichprobenkontrollen durchführen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die notwendigen Unterlagen (insbesondere die Baurechnung nach Nr. 2 NBest-Bau bzw. BNBest-Bau) bereit zu halten und gegebenenfalls auf Anforderung einzureichen.

## 8. Verfahren

### 8.1 Antragsverfahren

- 8.1.1 Anträge sind beim Ministerium für Inneres und Sport, Franz-Josef-Röder-Str. 21, 66119 Saarbrücken, nach dem Muster der Anlage zur Förderrichtlinie zu stellen.

- 8.1.2 Für das Antragsverfahren sind folgende Unterlagen mit einzureichen:

- Beschluss des Gemeinderates über die Maßnahmenfestlegung,
- Erläuterungsbericht,
- ggf. schriftliche Vereinbarungen mit Dritten als Maßnahmenträger,
- Kostenberechnung nach DIN 276 (bis 3. Ebene),
- Planunterlagen, Berechnung der Flächen/Rauminhalte nach DIN 277.

- 8.1.3 Abweichend von Ziffer 6.2.1 der VV-P-GK zu § 44 LHO ist von einer fachlichen Beteiligung der fachlich zuständigen technischen Verwaltung abzusehen, wenn die für die Gesamtmaßnahme vorgesehenen Zuwendungen vom Land und anderen juristischen Personen des

öffentlichen Rechts zusammen 1.000.000 Euro nicht übersteigen. Die entsprechende baufachliche Prüfung zwischen 375.001 Euro und 1.000.000 Euro erfolgt durch das Ministerium für Inneres und Sport.

## 8.2 Bewilligungsverfahren

8.2.1 Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Nr. 4 VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen wurden.

8.2.2 Zentrale Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Sport.

8.2.3 Eine Prüfung nach Nr. 3.4 VV-P-GK entfällt.

8.2.4 Das Ministerium für Inneres und Sport koordiniert mit den beteiligten Ressorts die materiellrechtliche Prüfung (Schlüssigkeitsprüfung).

## 8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Mittelanforderungen sind bei der zentralen Bewilligungsbehörde einzureichen.

## 8.4 Verwendungsnachweisverfahren

8.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der geförderten Maßnahme die Verwendung der Zuwendung der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nachzuweisen.

8.4.2 Die Überwachung der Verwendung der Zuwendung durch die Verwaltung (Nr. 9.1 VV-P-GK) beschränkt sich in den Fällen, in denen die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nicht zu beteiligen ist, auf den Schlussverwendungsnachweis.

8.4.3 Im Verwendungsnachweis sind folgende Punkte zu bestätigen:

- die vorgenommene und begründete Zuordnung zu einem der in Ziffer 2 dieser Richtlinie bzw. in § 3 KInvFG genannten Förderbereiche,
- die Beachtung des Doppelförderungsverbot im Sinne von § 4 Absatz 1 KInvFG,
- die längerfristige Nutzbarkeit/Nachhaltigkeit des Vorhabens im Sinne von § 4 Absatz 3 KInvFG,
- der nicht vorfristig erfolgte Beginn der Maßnahme im Sinne von § 5 Absatz 1 KInvFG sowie
- die vollständige Abnahme des Investitionsvorhabens bis zum 31. Dezember 2020 im Sinne von § 5 Absatz 1 KInvFG.

## 8.5 Zu beachtende Vorschriften

Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die VV-P-GK zu § 44 LHO.

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 1. September 2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Saarbrücken, den 1. September 2016

**Der Minister für Inneres und Sport**

Bouillon

# B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

## Bekanntmachungen

255 **Bekanntmachung  
betreffend die Erteilung des Exequaturs an  
die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung  
der Französischen Republik in Saarbrücken,  
Frau Catherine Marie Nicole Robinet.**

Vom 6. September 2016

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Französischen Republik

in Saarbrücken ernannten Frau Catherine Marie Nicole Robinet am 2. September 2016 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Frédéric Jean Joureau, am 17. September 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 6. September 2016

**Der Chef der Staatskanzlei**

Lennartz



256 **Bekanntmachung  
betreffend die Erteilung des Exequaturs an  
die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung  
der Dominikanischen Republik in Hamburg,  
Frau Mercedes Altagracia Brito Veras.**

Vom 6. September 2016

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Frau Mercedes Altagracia Brito Veras am 29. Juli 2016 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Rafael Ramon Paz Cordones, erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 6. September 2016

**Der Chef der Staatskanzlei**

Lennartz

257 **Bekanntmachung  
betreffend die Erteilung des Exequaturs an  
die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung  
des Königreichs Dänemark in Hamburg,  
Frau Martine Gram Barbry.**

Vom 6. September 2016

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Hamburg ernannten Frau Martine Gram Barbry am 4. August 2016 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Stadt Flensburg, der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie des nördlich des Nord-Ostsee-Kanals gelegenen Teils des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Saarbrücken, den 6. September 2016

**Der Chef der Staatskanzlei**

Lennartz

258 **Bekanntmachung  
betreffend die Erteilung des Exequaturs an  
die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung  
der Hellenischen Republik in Frankfurt am Main,  
Frau Maria Zissi.**

Vom 6. September 2016

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik

in Frankfurt am Main ernannten Frau Maria Zissi am 10. August 2016 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Efthalia Kakiopoulou, am 18. August 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 6. September 2016

**Der Chef der Staatskanzlei**

Lennartz

## Stellenausschreibungen

261 **Stellenausschreibung  
des Ministeriums der Justiz**

In der Justizvollzugsanstalt Ottweiler soll zum nächstmöglichen Termin

**eine Anstaltsärztin/ein Anstaltsarzt**

eingestellt werden. Die Einstellung erfolgt zunächst befristet auf zwei Jahre. Bei Bewährung kann eine unbefristete Weiterbeschäftigung angestrebt werden. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L). Eine Beschäftigung ist grundsätzlich auch auf Teilzeitbasis möglich. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist auch eine Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

**Aufgabengebiet:**

Die Anstaltsärzte und Anstaltsärztinnen stellen die medizinische Versorgung der Inhaftierten in Zusammenarbeit mit externen Krankenhäusern und Fachärzten sicher und beraten die Anstaltsleitung in allen medizinischen Fragen. Dabei obliegen der Ärztin/dem Arzt insbesondere die Untersuchung nach der Aufnahme und die Beurteilung der Haftfähigkeit bzw. der Notwendigkeit der Einleitung notwendiger medizinischer Maßnahmen. Zuständig sind die Anstaltsärzte auch für die Entscheidung darüber, ob Gefangene einer stationären Krankenbehandlung bedürfen und dazu zur ständigen medizinischen Betreuung in das Justizvollzugs-krankenhaus Wittlich zu verlegen sind.

Es handelt sich um ein breit gefächertes Aufgabengebiet, welches die Auseinandersetzung mit den verschiedensten Krankheitsbildern der zu betreuenden Gefangenen erfordert. Erforderlich sind insbesondere auch Kenntnisse in der Diagnose und Therapie von HIV, Hepatitis, Tuberkulose, Hauterkrankungen und psychiatrischen Erkrankungen. Eine Fortbildung im Bereich Suchtmedizin zur Behandlung drogenabhängiger Gefangener wäre darüber hinaus wünschenswert, mindestens müsste die Bereitschaft bestehen, eine solche Fortbildung baldmöglichst zu absolvieren.

Die Anstaltsärztin/der Anstaltsarzt der JVA Ottweiler arbeitet eigenverantwortlich als einzige Medizinerin/ein-

ziger Mediziner im Team des medizinischen Dienstes. Gut ausgestattete Praxisräume stehen zur Verfügung.

**Anforderungen:**

- Abgeschlossenes Studium der Medizin und Approbation
- Berufliche Erfahrungen im allgemeinmedizinischen oder internistischen Bereich
- Absolvierte Weiterbildung in der suchtmedizinischen Grundversorgung (erwünscht)
- Erfahrungen in der Behandlung von verhaltensauffälligen Personen (erwünscht)
- Einsatz- und Entscheidungsfreude
- die Bereitschaft, sich mit den besonderen gesundheitlichen Problemen inhaftierter Menschen zu befassen
- Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz sind von Vorteil

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten sind erwünscht. Aus dem Bewerbungsschreiben sollte die konkrete Motivation für die Bewerbung deutlich werden.

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, eine eventuell bestehende Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbezirks des bestehenden Frauenförderplans zu beseiti-

gen, ist das Ministerium der Justiz an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert, ebenso wie an der Bewerbung schwerbehinderter Menschen, die bei gleicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt werden.

Für organisatorische Auskünfte steht Ihnen Frau Müller (Tel.: 06 81/501 54 32) zur Verfügung. Bitte übersenden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, relevante Aus- und Fortbildungsnachweise), möglichst unter Angabe einer E-Mail-Adresse, bis spätestens **7. Oktober 2016** an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste – Postfach 10 24 51, 66024 Saarbrücken.

Bitte vermerken Sie in Ihrem Bewerbungsschreiben, ob Ihre Bewerbung für etwaige spätere Stellenausschreibungen als Initiativbewerbung in unseren Unterlagen verbleiben soll.

Die Bewerbungsunterlagen werden im Falle der Nichtvormerkung für spätere Ausschreibungen innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet, sofern nicht eine Herausgabe geltend gemacht wird. Auf die Übersendung von Originalen, Klarsichthüllen und Schnellheftern sollte daher verzichtet werden. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur bei gleichzeitiger Einsendung eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages möglich.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.



---

**Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016****Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei der TypoServ Gesellschaft für Satz und Druck mbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

**Nichtabonnenten:**

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei der TypoServ Gesellschaft für Satz und Druck mbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

**Hinweis für Inserenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen und Barverkauf im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

TypoServ Gesellschaft für Satz und Druck mbH, Bleichstraße 21 – 23, 66111 Saarbrücken, Telefon (06 81) 3 88 02-255, Telefax (06 81) 3 88 02 55-255  
**Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Bleichstraße 21 – 23, 66111 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.**

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, Telefax: 501-12 56, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)**